

Satzung

**der Stadt Tönisvorst
über die Erhebung von
Gebühren für die
Benutzung von
Bestattungseinrichtungen
-Friedhofsgebührensatzung-**

Aufgrund

- §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsg und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072)
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) in den zurzeit gültigen Fassungen
- in Verbindung mit der zurzeit gültigen Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Tönisvorst

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Tönisvorst, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Tönisvorst werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschuldner*in

Die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person, in dessen Interesse oder Auftrage die Benutzung des Friedhofs oder der Beerdigungseinrichtungen erfolgt, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Wird ein Antrag von mehreren oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächliche entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- 1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt Gebührensatzung vom 23. Juni 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 15. Dezember 2022


Leuchtenberg
Bürgermeister

Gebührentarif 2023

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 15. Dezember 2022

1	Leichenhalle	
1.1	Nutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier bis zu 45 min.)	199,00 Euro
1.2	Nutzung der Friedhofskapelle für Beisetzungen außerhalb des kommunalen Friedhofes (Trauerfeier bis zu 45 min.)	213,00 Euro
1.3	Nutzung des Kühlraumes, pro Tag (max. 4 Tage)	168,00 Euro
2	Bestattungsgebühren	
2.1	Bestattungen in Särgen (einschl. Grablegung ohne Sarg)	
2.1.1	Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre	610,00 Euro
2.1.2	Anonyme Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre	540,00 Euro
2.1.3	Erdbestattung im Rasenreihengrab	610,00 Euro
2.1.4	Erdbestattung Verstorbener bis 8 Jahr	gebührenfrei
2.2	Aschebeisetzungen	
2.2.1	Urnen(Asche)beisetzungen	291,00 Euro
2.2.2	Beisetzungen in Urnenkammern	317,00 Euro
2.2.3	Beisetzungen in Urnengemeinschaftsgrab	291,00 Euro
2.2.4	Verstreuung (auch anonym)	126,00 Euro
2.2.5	Urnen(Asche)beisetzung, anonym	147,00 Euro
2.3	Zusatzleistungen	
2.3.1	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	68,00 Euro
3	Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten	
3.1	Neuerwerb	
3.1.1	Erdwahlgrabstätten	
3.1.1.1	Einstelliges Wahlgrab	1.461,00 Euro
3.1.1.2	Zweistelliges Wahlgrab	1.855,00 Euro
3.1.1.3	Dreistelliges Wahlgrab	2.248,00 Euro
3.1.1.4	Vierstelliges Wahlgrab	2.641,00 Euro
3.1.1.5	Fünfstelliges Wahlgrab	3.035,00 Euro
3.1.1.6	Sechstelliges Wahlgrab	3.428,00 Euro
3.1.1.7	Grabstätte für Muslime	1.710,00 Euro
3.1.2	Urnenwahlgrabstätten	
3.1.2.1	Urnenwahlgrab	802,00 Euro
3.1.2.2	Urnenkammer	2.335,00 Euro
3.1.3	Erdreihengrabstätten	
3.1.3.1	Reihengrab	1.344,00 Euro
3.1.3.2	Reihengrab anonym (inkl. Pflege)	2.113,00 Euro
3.1.3.3	Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte	2.363,00 Euro
3.1.3.4	Kinderreihengrab (bis 8 Jahre)	896,00 Euro
3.1.4	Urnenreihengrabstätten	
3.1.4.1	Urnenreihengrab	686,00 Euro
3.1.4.2	Urnenreihengrab anonym (inkl. Pflege)	771,00 Euro
3.1.4.3	Urnengemeinschaftsgrab inkl. Pflege und Liegeplatte	1.253,00 Euro
3.1.4.4	Aschestreufläche	771,00 Euro

3.1.4.5	Baumgrabstätte	1.204,00 Euro
3.1.4.6	Urnengemeinschaftsanlage	1.026,00 Euro
3.2	Verlängerung	
3.2.1	Parkgruft, einstellig, je Jahr	57,43 Euro
3.2.2	Parkgruft, zweistellig, je Jahr	70,07 Euro
3.2.3	Parkgruft, dreistellig, je Jahr	82,70 Euro
3.2.4	Parkgruft, vierstellig, je Jahr	95,33 Euro
3.2.5	Wahlgrabstätte, pro Jahr	1/30 der Gebühr nach Ziffer 3.1.1.1 bis 3.1.1.7
3.2.6	Urnenwahlgrabstätte, pro Jahr	1/20 der Gebühr nach Ziffer 3.1.2.1 bis 3.1.2.2
Zu Pos.	zzgl. Standsicherheitsprüfung bei vorhandenem,	3,00 Euro
3.2.1 –	stehenden Grabmal, pro Nutzungsjahr	
3.2.6		
4	Einebnung bei Ablauf der Ruhezeit bzw. bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes	
4.1	Einebnung, je angefangene halbe Stunde	57,00 Euro
4.2	zzgl. Entsorgungsgebühren (Grabmal, Einfassung) pro m ³	95,00 Euro
4.1	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, pro angef. Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit	
4.1.1	Parkgruft, je Stelle	51,00 Euro
4.1.2	Einstelliges Wahlgrab	34,00 Euro
4.1.3	Zweistelliges Wahlgrab	60,00 Euro
4.1.4	Dreistelliges Wahlgrab	87,00 Euro
4.1.5	Vierstelliges Wahlgrab	113,00 Euro
4.1.6	Fünfstelliges Wahlgrab	140,00 Euro
4.1.7	Reihengrab (Erwachsene)	26,00 Euro
4.1.8	Reihengrab (Kinder)	7,00 Euro
4.1.9	Urnenwahlgrab	13,00 Euro
4.1.10	Urnenreihengrab	4,00 Euro
4.1.11	Grabstätte für Muslime	34,00 Euro
5	Ausgrabungsgebühren	
5.1	Ausgrabung Verstorbener über 8 Jahre zur Überführung/Umbettung	1.285,00 Euro
5.2	Ausgrabung Verstorbener bis 8 Jahre zur Überführung/Umbettung	257,00 Euro
5.3	Ausgrabung einer Urne zur Überführung/Umbettung	257,00 Euro
6	Verwaltungsgebühren	
6.1	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales auf einem Erdgrab inkl. Standsicherheitsprüfung für 30 Jahre	124,00 Euro
6.2	Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales auf einem Urnengrab inkl. Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre	94,00 Euro
6.3	Genehmigung zur Anbringung von liegenden Grabmalen, Liegeplatten und beschrifteten Einfassungen	28,00 Euro
6.4	Genehmigung zur Beschriftung von Gedenkplatten bei Urnenkammern	19,00 Euro
6.5	Genehmigung für gewerbliche Arbeiten	28,00 Euro
6.6	Aufwendige Adressermittlung	37,00 Euro
6.7	Umschreibung des Nutzungsrechtes außerhalb eines Bestattungsfalles	28,00 Euro
6.8	Überwachung der Urnenkammer bei weiteren Bestattungen	42,00 Euro